

# Bekanntmachung

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Hundesteuerpflichtigen der Gemeinde Haimhausen werden hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheides festgesetzte Hundesteuer zu entrichten. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, die am **01. April** jedes Jahres fällig wird. Sie beträgt **60,00 € (2. Hund 80,00 €, jeder weitere Hund 100,00 €)**; bei Ermäßigung jeweils die **Hälfte des Steuersatzes**. Bei Kampfhunden im Sinne des § 2 Abs. 4 und 5 der Satzung wird in der Gemeinde Haimhausen eine gestaffelte Hundesteuer **ab 300,00 €** erhoben.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Steuerbescheid ergangen wäre.

Sofern Bankeinzugsermächtigungen erteilt wurden, wird der Steuerbetrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Haimhausen, 01.01.2024

Peter Felbermeier  
Erster Bürgermeister



angeschlagen am 09.01.2024  
abgenommen am 31.12.2024

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen bei  
**Gemeinde Haimhausen, Hauptstr. 15, 85778 Haimhausen**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30**, erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:  
ist die Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München** zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle>) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.